

Aichach - Friedberger Wochenblatt.



Sonntag

№ 38.

19. September 1858.

Bekanntmachung.

Provisorischer Winterbiersatz für das Sudjahr 1858/59 betr.

Als provis. Winterbiersatz hat der definitive Winterbiersatz des nächst verfloffenen Sudjahres fortzubestehen u. derselbe beträgt gemäß hoher Entschliessung v. 5. d. Mts. (Kreisamtsbl. Stück 81) für den Landgerichtsbezirk Friedberg 4 fr. 2 hl. vom Ganter, sonach der Schenkpreis für die Stadt Friedberg und Lechhausen incl. des Localmalzausschlages 5 fr. 1 pf. und für die übrigen Ortschaften 5 fr. per Maß.

Das Augsburgerbier darf um den in Augsburg festgestellten Satz zu 5 fr. 2 pf. verleiht gegeben werden.

Der Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen werden beauftragt, die richtige Einhaltung des Satzes und der Qualität des Bieres strengstens zu überwachen.

Friedberg, 13. Sept. 1858.

Der königl. Landrichter:
Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat und die Kirchenverwaltung der Stadt Aichach und sämtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Nachstehend wird den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen eine Abschrift der hohen Entschliessung der k. Regierung vom 5. d. Mts. zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Aichach, den 10. Septbr. 1858.

Königl. Landgericht.
Wimmer.

Kammer des Innern.

Nr. 54,027

In Namen Sr. Majestät zc.

Um die Gemeinden und Stiftungen vor Nachtheilen, welche die Devaluierung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke nach sich ziehen, zu bewahren, werden die sämtlichen Kuratelbehörden beauftragt, die unter ihnen stehenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen anzuhalten, sogleich Kassasurz zu halten und sich von dem Bestande der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Kenntniß zu verschaffen, sofort dieselben thunlichst zu verausgaben, oder gegen andere Münze umzusetzen, bei fernerer Annahme die geeignete Vorsicht zu gebrauchen, da mit dem 16. November 1858 die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke der süddeutschen Münzvereinsstaaten aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, während für die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges die Außerkurssetzung suspendirt ist und alle Tage verfügt werden kann.

München, 5. Sept. 1858.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Zu Rhein.

Höflich.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Blasius Schelchshorn von Brunnen betr.

Zufolge vormundschaftlicher Anträge und obervermundschaftlichen Beschlusses von heute wird am
Dienstag den 28. Septbr.

Vorm. 10-12 Uhr

im Orte Brunnen das Anwesen Nr. 40 zum Etangllenz dortselbst der Blasius Schelchshorn'schen Kinder bestehend aus

0,20 Dez. Gebäude und Hofraum

0,31 „ „ Garten und Krautgarten

42,80 = Aeckern,
33,75 = Wiesen,
18,75 = Wald,

0,13 = Dedung, Verhältnißzahl 398,3 belastet mit 6 fl. 35 fr. 6 hl. einfacher Grundsteuer und 15 fl. 53 fr. 5 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse mit Ein- schluß von Haus- und Futtermitteln gewerthet ins- gesamt auf 13,500 fl. an den Meistbietenden öffent- lich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der nähere Anwesenbescrieb und die Bedingun- gen können an jedem Tage dahier eingesehen wer- den, wird jedoch in letzterer Beziehung bemerkt, daß Fremde dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß vom Kauffchillinge zwei Drittheile sofort baar zu erlegen sind, der Rest gegen 4 Proz. Verzin- sung und vierteljährige Aufkündigung zur ersten Stelle auf dem Anwesen liegen bleiben kann.

Schrobenhausen, 10. Septbr.

Der fgl. Landrichter.

D. I. a.
Sichbühler.

(2)

Bekanntmachung.

Den provisorischen Winterbiersatz für das Subjahr 1858/59 betr.

Zu Folge hoher Entschliessung der fgl. Regierung vom 5. d. Mts. ist der provisorische Winterbiersatz für den ersten Distrikt, zu welchem der Landgerichtsbezirk Michach gehört, auf

Vier Kreuzer per Maas vom Ganter festgesetzt worden.

Den Schenkwrthen, sowie den Bräuern, mit de- nen auch Tasernen und Wirthschäfts-Gerechtigkeiten verbunden sind, und welche diese Gerechtigkeiten aus- üben und versteuern, gebührt ferner als Schenkpreis von jeder Maas ein beizuschlagender Betrag pr. 2 pf. und der Schenkpreis beträgt demnach 4 fr. 2 pf.

Bei jenen Bräuern, welche keine Tasernen oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten besitzen, beträgt der Schenkpreis über die Gasse pr. Maas nur 4 fr.

Die sämtlichen Localbehörden haben für unver- zügliche Anhebung des Tarifes in den Schenklokalen und für genaue Einhaltung desselben zu sorgen und darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarismä- ßiges Bier verleiht gegeben wird.

Michach, den 13. Septbr. 1858.

Kgl. bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Delmüllers Thadd.

Osterrieder betr.

Nachdem von den Erbsinteressenten anstatt des

verlebten fgl. Advokaten Schirmer der fgl. Advokat Finsterer dahier als Massakurator gewählt worden ist, so werden diejenigen, welche zur unvertheilten Masse etwas schulden, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, heimzuzahlende Gelder und Hypo- thekzinsen von nun an an den fgl. Advokaten Fi- nsterer zu bezahlen.

Augsburg den 9. Septbr. 1858.

Königliches Bezirksgericht Augsburg
als Einzelrichteramt.

Der fgl. Direktor:

Conrad.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung der im Gebrauche be- findliche Waagen betr.

Der Magistrat Friedberg und sämtliche Ge- meindeverwaltungen werden auf die im rubr. Betr. erlassene hohe Regierungs-Entschliessung vom 24. Aug. l. J. (Kreisamtsbl. Nr. 78) besonders aufmerksam ge- macht, und zur genauesten Befolgung derselben auf- gefordert.

Friedberg, 15. September 1858.

Königl. bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Besetzung der Thierarztsstelle in Mindling betr.

Durch Beschluß vom Heutigen wurde die Stelle eines Thierarztes für den Bezirk Mindling dem Thier- arzte Joseph Rasthofer von Massenhausen verliehen.

Michach, 7. Sept. 1858.

Kgl. Landgericht Michach.

Wimmer.

Privat-Anzeigen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unter- zeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstel- lern Anlehenstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebnahmebriefe vorzulegen.

Hugo Wöfle, Commissionär.

Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

Verlorenes.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Sept. wurde auf dem Wege von Blumenthal über Michach nach Schrobenhausen ein goldenes mit rothen und blauen Steinen besetztes Armband verloren. Der Finder wolle dasselbe bei der Redaktion gegen Belohnung von 2 Kronenthaler hinterlegen.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit ergebenst zur Anzeige, daß bei ihm amerikanische Herren- und Damen-Gummischuhe zu haben sind. Da ich nur gute Waare mir beigelegt habe und die billigsten Preise machen kann, so empfehle ich dieselben zur geneigten Abnahme.

Altsach, den 16. Sept.

Peter Schormair,
Schuhmacher.

Anzeige.

In der Advokat Schirmer'schen Nachlassmasse liegen sehr viele Handakten über Rechtsstreite vor, die längst erledigt sind.

Diese Handakten würden dem Verstampfe übergeben werden, wenn solche nicht innerhalb vier Wochen von heute an abgeholt werden würden.

Ich ersuche daher jene Parteien des Verlebten, welche derlei Akten noch hinausgegeben wünschen, solche innerhalb obiger Frist bei mir abzuholen.

Altsach, 15. Septbr. 1858.

Mayrhofer,

(2)

f. Advokat.

Bekanntmachung.

Ich ersuche jene Partheien, welche ihre Handakten von den Relikten des königl. Advokaten und Wechselnotars Hrn. Schirmer dahier noch nicht in Empfang genommen haben, solche in thunlichster Eile gegen Berichtigung allenfallsiger Deservitenansprüche in der Kanzlei des Verlebten zu erholen, oder sich wegen Uebermittlung der Handakten unmittelbar an mich zu wenden.

Zahlung der Deservitenansprüche wolle an mich als den zum Geldempfang berechtigten Vertreter und Vormund des Einen Schirmer'schen Erben geschehen; — sie kann aber auch bei Abholung der Handakten an Herrn Rechtskonzipienten Obermayr erfolgen.

Uebersehen allenfallsiger Termine, insoferne sich solche als Folge der Säumnis in Abholung der Handakten ergeben sollten, könnten von Seite des Schirmer'schen Erben nicht vertreten werden.

Altsach, 20. August 1858.

Mayrhofer,

36)

fgl. Advokat.

Aufforderung.

Diesenigen Mitglieder des Johannis, Vereins, insbesondere Gemeindevorsteher, welche ihren Jahresbeitrag noch nicht entrichtet haben, werden hiermit ersucht, ihre Beiträge an den Vereins-Cassier, Dr. Stadtkaplan Stuhlmeier

binnen 8 Tagen

abzuliefern, da bis 1. Oktober die Jahresrechnung gestellt sein muß.

Altsach, 15. Septbr. 1858.

Der Vereins-Vorstand:

Koppold, Bnef.

Bevölkerungs-Anzeige

von

Friedberg,

(Im August 1858.)

A. Geborne:

Am 13. August Schönberger, d. B. Georg Schönberger, Silberarbeiter. — 17. Johann d. B. Joh. Widmann, Gürtler. — 21. Franziska Amalia, d. B. Hr. Georg Dufter, k. Landgerichts-Assessor. — 28. Alois, d. B. Alois Baur, Metzger. — 29. Maria Theresia, d. B. Alois Pfaffensteller, Wagner.

B. Getraute:

Am 16. Febr. Plank, Hausbesitzer, mit Jgfr. Anastasia Berthold, Gürtlerstochter von Buch. — 31. Franz Faber Bichler, Maurer, mit Jgfr. Theres Spielberger, Metzgerstochter v. h.

C. Gestorbene:

8. Rosina Lofinger, Bauers Wittwe, 69 J. Wassersucht. — 9. Thekla Kaiser, Wirthswittwe, 83 J. Altersschwäche. — 18. Theres Luz, Metzger Wittwe, 86 J. — 22. Magd. Sedlmayr, Tagl.-Kind, 2 J. Wassersucht.

„Dienstbotenordnung.“

IX. Pflichten des Gesindes. 1) Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden. 2) Der Dienstbote muß bei seiner Aufnahme versprechen, daß er als ein ehrbarer Dienstbote sich in Allem getreu und gehorsam erzeigen, keiner Verrichtung entschlagen und seinem Dienste jeder Zeit unweigerlich obliegen wolle. (Eheb.-Ordn. v. J. 1781 n. 22.) 3) Fügt der Dienstbote der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigen Versehen Schaden zu, so ist er zu dessen Ersatz verbunden. (Civil-Gesetzb. Thl. 4 Cap. 6. §. 11.)

X. Pflichten des Gesindes außer dem Dienste. 1) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen. 2) Die von der Herrschaft dazu gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden. (Eheb.-Ordn. v. J. 1781 n. 23. 27. 28. 32—35.)

XI. Pflichten der Herrschaft. 1) Die Herrschaft soll überhaupt mit gutem Beispiel vorleuchten, die Dienstboten mit gehöriger Kost und Lohn versehen, in zustoßenden Krankheiten nicht hilflos verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen, mit besonderer Liebe und Freundlichkeit begegnen. (Eheb. n. 40.) 2) Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestatten und

daselbe dazu fleißig anhalten. (Eben. n. 39. Verordn. v. 3. Jänner 1795. 3) Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so kommt selber in das Krankenhaus, wo er unentgeltlich verpflegt und geheilt wird, wenn er auch vorher das Seinige in diesem Betreff geleistet hat.

XII. Von Aufhebung des Vertrags.

1) Durch den Tod. Stirbt ein Diensthote so können seine Erben den Lohn nur so weit fordern, als derselbe nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenhause rückständig ist. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist, so sind die Erben dem Gesinde den Lohn nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, so müssen die

Erben dem Gesinde außer dem Lohne des laufenden auch den Lohn für das folgende Vierteljahr vergüten. 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung. Außer dem Todesfalle des Diensthoten oder der Herrschaft kann der Miethkontrakt während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden. (n. 10.) Welcher Theil denselben nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. Die Aufkündigungsfrist ist bei städtischen Gesinde auf 4 Wochen, bei dem Gesinde auf dem Lande 6 Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt. (Siehe Geh.-Ord. v. J. 1781 n. 4.) 3) Ohne Aufkündigung von Seite der Herrschaft. Jede Herrschaft ist befugt, muthwillige, ausgelassene, widerspenstige und sonst sich übel aufführende Diensthoten, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, zu entlassen. (Geh.-Ord. n. 11)

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 11. Septbr. 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne in der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				Mittelpreis		gefallen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	85	85	—	19	27	17	42	15	52	1505	33	—	—	—	48
Korn	150	150	—	10	35	10	8	9	42	1520	44	—	—	—	41
Gerste	151	151	—	11	4	10	45	10	15	1624	3	—	—	—	18
Haber	112	112	—	6	52	6	26	5	48	721	30	—	—	—	11
Summa	498	498	—							5371	50				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Qu.	Th.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	—	Waizen Mundmehl oder Auszug.	6
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	5
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	2	Waizen Mittel- od. Roggenmehl	4
Schweinfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	7	3	—	Nachmehl	3
Kalb- und Lammfleisch	10 —	Halbbagen Laib	—	26	1	—	Korn Beutel- od. Brodmehl	3
Schafffleisch	8 —	Bagen Laib	1	20	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Qu.	Th.	Wehl, pr. Viertl.	fl. kr.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	1 38
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	1 35
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	Waizenmehl	1 19
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 3
Kalb- und Lammfleisch	—	Bagen Laib	1	18	—	—	Roggenmehl	— 47
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	3	4	—	—	Nachmehl	— 21
1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 3 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.								

München 11. Septbr. Augsburg 10. Septbr. Schrobenhausen 9. Septbr. Friedberg 9. Septbr.

Ort der Schranne	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.
München	—	—	—	20	41	18	52	16	13	10	46	10	10	9	6
Augsburg	—	—	—	18	46	16	45	14	51	11	5	10	13	9	44
Schrobenhausen	—	—	—	19	—	16	26	14	5	9	41	9	8	8	22
Friedberg	7	28	6	24	5	21	19	56	17	41	15	26	10	3	4